

U n t e r r i c h t u n g

durch die Landesregierung

zu dem Beschluss des Landtags vom 23. September 2017 zu Drucksache 17/3800 (Plenarprotokoll 17/37, S. 2158)

Schlussbericht der Landesregierung im Entlastungsverfahren für das Haushaltsjahr 2015

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Zu Nummer 4: Grunderwerbsteuer bei Personen- und Kapitalgesellschaften	3
Zu Nummer 8: RLP AgroScience GmbH	3
Zu Nummer 9: Staatsbad Bad Bergzabern GmbH	4
Zu Nummer 10: Staatsbad Bad Bertrich GmbH.	4
Zu Nummer 11: Umbau des ehemaligen Bahnbetriebswerks Gerolstein zu einer „Eventlocation“	4
Zu Nummer 12: Förderung des Kulturbaus „Forum Confluentes“ der Stadt Koblenz	5
Zu Nummer 13: Investitionsförderung von Krankenhäusern	5
Zu Nummer 14: Landesamt für Mess- und Eichwesen.	6
Zu Nummer 15: Staatliches Lehr- und Versuchswesen im Weinbau	7
Zu Nummer 16: Planung der Ortsumgehung Steineroth.	8
Zu Nummer 18: Förderung von Maßnahmen zur Unfallverhütung im Straßenverkehr.	9
Zu Nummer 20: Lehrverpflichtung der Professoren an Fachhochschulen	10
Zu Nummer 21: Staatliche Studienseminare	10
Zu Nummer 22: Unterrichtsorganisation und Lehrkräfteeinsatz an beruflichen Gymnasien.	11
Zu Nummer 23: Neubau von Kindertagesstätten.	11
Zu Nummer 24: Förderung von Kindertagesstätten	11
Zu Nummer 25 a): Organisation und Personalbedarf der Landeskassen	13
Zu Nummer 25 b): Landesbetrieb „Liegenschafts- und Baubetreuung“	13
Zu Nummer 25 c): Organisation und Personalbedarf der beiden Struktur- und Genehmigungsdirektionen	13

Dem Präsidenten des Landtags mit Schreiben des Chefs der Staatskanzlei vom 23. Januar 2018 zugeleitet.
Federführend ist die Ministerin der Finanzen.

	Seite
Zu Nummer 25 d):	Gemeinsames Mahngericht der Länder Rheinland-Pfalz und Saarland. 14
Zu Nummer 25 e):	Arbeitsgerichtsbarkeit in Rheinland-Pfalz. 14
Zu Nummer 25 f):	Entgeltvereinbarungen für Leistungen der Eingliederungshilfe in Werkstätten für behinderte Menschen. 15
Zu Nummer 25 g):	Staatsbad Bad Ems GmbH. 15
Zu Nummer 25 h):	Baumaßnahmen in Ganztagschulen. 15
Zu Nummer 25 i):	Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft. 15
Zu Nummer 26 a):	Förderung abfallwirtschaftlicher Maßnahmen (Jahresbericht 2014 Nr. 19) 16
Zu Nummer 26 b):	Unterrichtsorganisation und Lehrkräfteeinsatz an öffentlichen Integrierten Gesamtschulen (Jahresbericht 2014 Nr. 20). 16
Zu Nummer 26 c):	Liegenschaften des Landesbetriebs Landesforsten Rheinland-Pfalz (Jahresbericht 2014 Nr. 24) 16
Zu Nummer 26 d):	Wasserschutzpolizei (Jahresbericht 2015 Nr. 4) 16
Zu Nummer 26 e):	Konversionsprojekt „Gräfensteiner Park“ in der Südwestpfalz (Jahresbericht 2015 Nr. 7) 16
Zu Nummer 26 f):	Unfallfürsorge und Schadensersatzansprüche des Landes bei fremdverschuldeten Unfällen von Landesbediensteten (Jahresbericht 2015 Nr. 10) 16
Zu Nummer 26 g):	Bewertung von Grundbesitz durch die Finanzämter (Jahresbericht 2016 Nr. 7) 16
Zu Nummer 26 h):	Internatsbetriebe der Gymnasien in Trägerschaft des Landes (Jahresbericht 2016 Nr. 13). 17
Zu Nummer 26 i):	Hochschule Mainz (Jahresbericht 2016 Nr. 15). 18

Zu Nummer 4: Grunderwerbsteuer bei Personen- und Kapitalgesellschaften

Zu Buchstabe a):

Hinsichtlich Gesellschafterwechsel bei Personengesellschaften wurde in Rheinland-Pfalz ein Kontrollmitteilungslauf bisher einmal durchgeführt. Die Auswertung dieses Laufes war sehr zeitintensiv. Es haben sich nur geringe steuerliche Auswirkungen ergeben. Dieses Ergebnis deckt sich mit den Erfahrungen aus anderen Ländern, insbesondere aus dem Saarland. Das Saarland beabsichtigt daher, den anstehenden Kontrollmitteilungslauf für das Jahr 2018 auszusetzen.

Mit dem im September 2014 unterzeichneten Staatsvertrag zwischen den Ländern Rheinland-Pfalz und Saarland über die Kooperation auf den Gebieten der Erbschaft- und Schenkungsteuer sowie der Grunderwerbsteuer, beschlossen durch das Landesgesetz zu dem Staatsvertrag zwischen den Ländern Rheinland-Pfalz und Saarland über die Kooperation auf den Gebieten der Erbschaft- und Schenkungsteuer sowie der Grunderwerbsteuer vom 3. Dezember 2014 (GVBl. 2017, S. 249), sind Rheinland-Pfalz und das Saarland eine länderübergreifende Kooperation eingegangen. Im Rahmen dieses Projektes ist geregelt, dass allgemeine organisatorische und fachliche Verwaltungsanweisungen – soweit erforderlich – zu harmonisieren sind. Verwaltungsanweisungen im Bereich der Grunderwerbsteuer werden danach durch das Saarland erlassen, Rheinland-Pfalz macht sich diese zu eigen. Derzeit unterstützt das Saarland eines der vier rheinland-pfälzischen Finanzämter im Wege der Personalgestellung bei der Bearbeitung der Grunderwerbsteuerfälle. Die Planungen für die Unterstützung bei der Bearbeitung eines weiteren Standortes im ersten Quartal 2018 sind weit fortgeschritten. Diesbezüglich ist – gerade in der Anfangszeit – mit vermehrtem Bearbeitungs- und Umstellungsaufwand zu rechnen. Insbesondere vor diesem Hintergrund erscheint die Durchführung eines Kontrolllaufes im Jahr 2018 hinderlich. Für das Jahr 2019 soll wieder ein Kontrolllauf durchgeführt werden. Anhand der Ergebnisse dieses Laufes ist dann das weitere Vorgehen zu bestimmen.

Für Kapitalgesellschaften existiert kein vollmaschinelles Kontrollmitteilungsverfahren. Bei der Prüfung des Rechnungshofes hat dieser Defizite in der Speicherung der Anteilseignerbestände festgestellt. Die Finanzämter wurden (erneut) angewiesen, ausstehende Speicherungen der Anteilseignerbestände vorzunehmen. Auf die Notwendigkeit der Nachspeicherung für die Fertigung von Kontrollmitteilungen für Zwecke der Grunderwerbsteuer wurde zudem im Rahmen von Fortbildungsveranstaltungen hingewiesen. Zudem wurde darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Bearbeitung der Körperschaftsteuererklärung bei bestimmten Angaben des Steuerpflichtigen zu prüfen ist, ob Grundbesitz zum Vermögen der Gesellschaft gehört und ob die 95-prozentige-Grenze überschritten wird; sodann wäre eine Kontrollmitteilung für die Grunderwerbsteuerstelle zu fertigen.

Ein vollmaschinelles Kontrollmitteilungsverfahren würde die Erfassung von Beteiligungsverhältnissen von Kapitalgesellschaften im elektronischen System sowie eine Pflichtkennzahl, ob die Gesellschaft grundbesitzend ist oder nicht, erfordern. Für die Einführung einer Pflichtkennzahl, ob eine Gesellschaft grundbesitzend ist oder nicht, ist die Arbeitsgruppe Körperschaftsteuer zuständig. Diese hat in ihrer Sitzung II/17 auf Bitten von Rheinland-Pfalz den Vorschlag des Rechnungshofes zur Einführung einer Pflichtkennzahl über vorhandenen Grundbesitz erörtert, diesen jedoch abgelehnt. Zum derzeitigen Zeitpunkt ist die maschinelle Erstellung von Kontrollmitteilungen für die Grunderwerbsteuerstellen, die in der überwiegenden Zahl der Fälle mangels vorhandenem Grundbesitz voraussichtlich ohne steuerliche Auswirkung wäre, aus verwaltungsökonomischen Gründen nicht zielführend.

Zu Buchstabe b):

Bezüglich der Anzeigepflicht für Umwandlungsvorgänge nach dem Umwandlungsgesetz hat die Landesregierung die Registergerichte auf eine Erfüllung der Anzeigepflicht nach § 18 Abs. 1 Satz 1 Nummer 3 Grunderwerbsteuergesetz (GrEStG) hingewiesen.

Für Anwachsungen und Anteilsübertragungen hat das zuständige Steuerfachgremium von Bund und Ländern mehrheitlich keinen Bedarf für die Auflage eines amtlichen Vordrucks mitsamt den verbundenen Gesetzesänderungen gesehen. Ohne Unterstützung aus den Ländern kann das Vorhaben von Rheinland-Pfalz nicht umgesetzt werden, da die Gesetzesänderungen der Gesetzgebungskompetenz des Bundes unterliegen.

Innerhalb der Landesregierung wurde in der Vergangenheit mehrfach versucht, das Anzeigeverfahren für Anwachsungen und Anteilsübertragungen zu verbessern. Durch eine von Rheinland-Pfalz im Jahr 2008 angestoßene Korrespondenz der Bundesministerien für Finanzen und Justiz hat sich gezeigt, dass bezüglich der Anzeigepflichten der Registergerichte auf Bundesebene unterschiedliche Rechtsauffassungen bestehen. Der Versuch, die Problematik auf anderem Wege zu lösen, ging mangels Unterstützung aus den übrigen Ländern fehl. Vor diesem Hintergrund wurden die Bemühungen in der Sache eingestellt.

Zu Nummer 8: RLP AgroScience GmbH

Die strategische Neuausrichtung der RLP AgroScience GmbH wurde im Rahmen einer Klausurtagung unter wesentlicher Beteiligung des wissenschaftlichen Beirates erarbeitet. Die zentralen Aufgabenfelder von AgroScience in der Zukunft werden im Bereich

- des Pflanzenschutzes für Sonderkulturen,
 - der Zukunftstechnologien und
 - der Digitalisierungsthemen für die Agrarwirtschaft in Rheinland-Pfalz
- gesehen.

An der weitgefassten Zweckbestimmung im Gesellschaftsvertrag soll unverändert festgehalten werden. Hier wird der Schwerpunkt der Arbeit mit grundlagen- und anwendungsorientierter Forschung in den Sonderkulturen von Rheinland-Pfalz bestimmt. Die konkreten Forschungsschwerpunkte orientieren sich am Know-how der Gesellschaft, den Problemen der land- und weinbaulichen Betriebe des Landes unter Berücksichtigung der Dienstleistungen anderer Träger und der Möglichkeit, Projektmittel einzuwerben.

Aus diesen Festlegungen ergeben sich derzeit als zentrale Themen in beiden Instituten

- „Pflanzenschutz in Sonderkulturen“ als Schlüsselthema sowie
- „Zukunftstechnologien“ (neue Wirkstoffe, Agrarsysteme mit hoher Wertschöpfung, landwirtschaftliche Reststoffverwertung, Geoinformationssysteme, Eiweißpflanzenforschung, New Breeding Technologies, Molecular-Farming) und
- Beiträge zur „Digitalisierung in der Agrarwirtschaft“.

Die konkrete Ausgestaltung ist in einem entsprechenden Strategiepapier festgelegt.

Zu Nummer 9: Staatsbad Bad Bergzabern GmbH

Zu Buchstabe a):

Die mit der Erstellung der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat ihre Ergebnisse leider noch nicht vorlegt. Die Berichterstattung erfolgt, sobald die Ergebnisse vorliegen und bewertet wurden.

Zu Buchstabe b):

Die Verluste der Gesellschaft konnten seit dem Jahr 2014 deutlich verringert werden. Das Geschäftsjahr 2014 schloss noch mit einem Jahresfehlbetrag von 910 900 Euro ab. Demgegenüber konnte der Jahresverlust im Jahr 2015 um 435 300 Euro auf 475 600 Euro und im Jahr 2016 um 876 000 Euro auf 34 900 Euro reduziert werden. Damit setzt sich die kontinuierlich positive Entwicklung der letzten Jahre weiter fort. Teilweise gehen diese Verbesserungen auf eine Umstellung der Bilanzierung zurück. Seit dem Jahr 2015 erfolgt ausgehend von einer Forderung des Rechnungshofes eine einheitliche Bilanzierung bei den Staatsbadgesellschaften untereinander und auch im Vergleich zu anderen Landesbeteiligungen. Dies erhöht die Vergleichbarkeit der Jahresabschlüsse. Für die Jahre 2017 und 2018 werden nochmals geringe Verluste in Höhe von 79 700 Euro bzw. 45 800 Euro erwartet. Nach der Sanierung des großen Außenbeckens der Therme in 2017 und der Erweiterung des Saunadachgartens in 2018 wird ab dem Jahr 2019 mit zumindest ausgeglichenen Jahresergebnissen gerechnet.

Zu Nummer 10: Staatsbad Bad Bertrich GmbH

Zu Buchstabe a):

Im Rahmen der Reduzierung des Landesengagements bei der Staatsbad Bad Bertrich GmbH (SBBB) auf den Betrieb der Vulkaneifeltherme hat die Ortsgemeinde Bad Bertrich eine Reihe von Aufgaben übernommen. Der Gemeinde entstanden durch die Übernahme der Aufgaben (Schlösschen, Waldwege, drei Arbeitnehmer des Außendienstes) im Jahr 2016 erheblich mehr Kosten als Einnahmen (Kurtaxe, Kostenerstattungen und Provisionen). Die Finanzierungslücke trifft die Ortsgemeinde in einer schwierigen finanziellen Lage (Defizit im allgemeinen Haushalt von rund 57 000 Euro, Gesamtverschuldung 7,5 Mio. Euro). Sie hat zudem dargelegt, dass die Bad Bertricher Betriebe über 1 200 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigten, ohne dass sie als Ortsgemeinde hier von wesentlich profitiere. Die weit überwiegende Mehrzahl der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer hätten ihren Wohnsitz in den umliegenden Gemeinden. Man trage demzufolge die Aufwendungen für zum Beispiel Parkplätze, ohne daraus einen Nutzen ziehen zu können.

Das Land trägt eine historisch gewachsene Verantwortung für die SBBB und hat damit zumindest mittelbar ein erhebliches Interesse an einem weiterhin gut funktionierenden Kur- und Tourismuswesen der Ortsgemeinde.

Vor diesem Hintergrund ist vorgesehen, der Ortsmeinde eine degressiv verlaufende Anschlussförderung zu gewähren, wovon ein erster Teilbetrag für das Jahr 2017 in Höhe von 200 000 Euro bereits ausgezahlt wurde. Für das Jahr 2018 wurde eine Förderung in Höhe von 150 000 Euro und für die Jahre 2019 bis 2021 jeweils eine Förderung in Höhe von 100 000 Euro vorbehaltlich der Zurverfügungstellung entsprechender Haushaltsmittel in Aussicht gestellt. Ab dem Jahr 2022 sollen die Maßnahmen der Ortsgemeinde zur Fehlbedarfsreduzierung vollständig greifen und diese damit keine weiteren Zuschüsse mehr benötigen.

Zu Buchstabe b):

Die mit der Erstellung der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat ihre Ergebnisse leider noch nicht vorlegt. Die Berichterstattung erfolgt, sobald die Ergebnisse vorliegen und bewertet wurden.

Zu Buchstabe c):

Der Jahresverlust konnte von 1 522 200 Euro in 2009 auf 254 200 Euro in 2015 deutlich reduziert werden. Im Jahr 2016 ist ein Verlust in Höhe von 311 600 Euro angefallen. Teilweise gehen diese Verbesserungen auf eine Umstellung der Bilanzierung zurück. Seit dem Jahr 2015 erfolgt ausgehend von einer Forderung des Rechnungshofes eine einheitliche Bilanzierung bei den Staatsbadgesellschaften untereinander und auch im Vergleich zu anderen Landesbeteiligungen. Dies erhöht die Vergleichbarkeit. Für die Jahre 2017 und 2018 werden Verluste in Höhe von 335 000 Euro bzw. 260 000 Euro erwartet. Diese Gesamtentwicklung macht die anhaltenden und erfolgreichen Bemühungen des Landes deutlich, die Verluste aus dem Betrieb der Therme nachhaltig zu reduzieren.

Zu Nummer 11: Umbau des ehemaligen Bahnbetriebswerks Gerolstein zu einer „Eventlocation“

Zu Buchstabe a):

Die Bewertung der Vergaberechtsverstöße des privaten Maßnahmenträgers ist noch nicht abgeschlossen. Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) hat zwischenzeitlich den Entwurf der Schlussabrechnung für die Maßnahme geprüft. Rechnerisch könnte

danach – ohne Berücksichtigung der gebotenen förderrechtlichen Konsequenzen aufgrund der Vergaberechtsverstöße – die noch offene Zuwendungsrate an den Landkreis ausgezahlt werden.

Das Ministerium des Innern und für Sport wird in der Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses am 30. Januar 2018 in Beantwortung des Antrages nach § 76 Abs. 2 Geschäftsordnung des Landtags (GOLT) der CDU-Fraktion zu den Prüfungsergebnissen der ADD und den sich daraus ergebenden Schlussfolgerungen berichten.

Zu Buchstabe b):

Der Landkreis als Zuwendungsempfänger der Landesmittel hat in den vergangenen Monaten Gespräche mit dem Maßnahmen-träger als dessen Vertragspartner geführt. Der Maßnahmenträger ist grundsätzlich bereit, nach Klärung der offenen Punkte die dingliche Sicherung im Grundbuch zu vollziehen.

Zu Nummer 12: Förderung des Kulturbaus „Forum Confluentes“ der Stadt Koblenz

Zu Buchstabe a):

Der Städtetag Rheinland-Pfalz, der Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz sowie nachrichtlich der Landkreistag Rheinland-Pfalz wurden mit Schreiben vom 17. Mai 2016 vom damaligen Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur mit der Bitte um Information der Verbandsmitglieder darauf hingewiesen, dass ab dem 1. Januar 2018 den Zuwendungsanträgen nach dem Landesverkehrsfinanzierungsgesetz – Kommunale Gebietskörperschaften (LVFGKom) und dem Landesfinanzausgleichsgesetz (LFAG) mindestens der Prüfbericht einer vor diesem Stichtag durchgeführten Brückenprüfung nach DIN 1076 beizufügen ist.

Zuvor hatte bereits das damalige Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur in seinem Rundschreiben zur Haushaltswirtschaft 2014 der kommunalen Gebietskörperschaften vom 18. November 2013 auf die Erhaltung und den Zustand von Brücken in kommunaler Baulast hingewiesen und empfohlen, im Rahmen eines Erhaltungsmanagements für die kommunale Infrastruktur (nicht nur für die Brücken) geeignete Instrumentarien anzuwenden, um einem Verfall der kommunalen Infrastruktur vorzubeugen. Diese Instrumentarien seien nach Möglichkeit systematisch mit den gemeindehaushaltsrechtlichen Erfordernissen zu verbinden.

Aufgrund des Beschlusses des Landtags vom 23. August 2017 ist nunmehr beabsichtigt, die Aufsichtsbehörden mit einem weiteren Schreiben auf die Forderung des Landtags hinzuweisen. Die Aufsichtsbehörden sollen gebeten werden, sich die erforderlichen Daten und Informationen von den kommunalen Gebietskörperschaften zur Verfügung stellen zu lassen.

Zu Buchstabe b):

Im Hinblick auf die Genehmigung von Investitionskrediten sollen die Kommunalaufsichtsbehörden mit dem gleichen Schreiben gebeten werden, die Forderung des Landtags zu berücksichtigen.

Zu Buchstabe c):

Das Ministerium des Innern und für Sport hat die Ressorts der Landesregierung mit Schreiben vom 23. März 2017 u. a. von der Forderung unterrichtet, in Zuwendungsverfahren Investitionen, insbesondere bei kommunalen Gebietskörperschaften, bei denen eine Überschuldung droht und eine stetige Aufgabenerfüllung nicht sichergestellt ist, auf das Notwendige zu beschränken. Derzeit wird mit der oberen Kommunalaufsichtsbehörde ein Verfahren entwickelt, um der zunehmenden Verschuldung von kommunalen Gebietskörperschaften, die Zuwendungen mit hohen Fördersätzen in Anspruch nehmen wollen, möglichst entgegenzuwirken. Im Zuge der Einführung dieses Verfahrens ist vorgesehen, die Ressorts und die Aufsichtsbehörden erneut auf die Forderung des Landtags hinzuweisen.

Zu Nummer 13: Investitionsförderung von Krankenhäusern

Zu Buchstabe a):

Die Prüfung der Rückforderung von Zuwendungsbeträgen ist noch nicht abgeschlossen. Sobald diese abgeschlossen ist – voraussichtlich im ersten Quartal 2018 – wird die Landesregierung das Ergebnis mit dem Rechnungshof erörtern und anschließend berichten.

Zu Buchstabe b):

Das nun durchgängig umgesetzte Verfahren zur Ermittlung des Bedarfs an Operationssälen ist aus Sicht der Landesregierung praktikabel. Es gewährleistet, dass Operationssäle dem Bedarf entsprechend gebaut werden. Zur Überprüfung der vorgelegten Daten werden nun anhand von fachlichen Informationen und laufender Baumaßnahmen Richtwerte ermittelt. Abweichungen sind individuell von den Krankenhäusern zu begründen. Aufgrund der bislang geringen Zahl neuer OP-Maßnahmen, sind die Erfahrungen der Landesregierung mit dem geänderten Verfahren allerdings noch begrenzt.

Zu Buchstabe c):

Aktuell erfolgt seitens des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie (MSAGD) die Bedarfsanalyse und -feststellung für die beiden Koblenzer Betriebsstätten Evangelisches Stift und Kemperhof des Gemeinschaftsklinikums Mittelrhein (GKM), die auch für eine mögliche Einstandort-Lösung gültig sein wird. Die Gremien des Krankenhausträgers haben aktuell noch keine endgültige Entscheidung für eine Einstandort-Lösung getroffen. Nach Vorliegen dieser Entscheidung wird die Zielplanung für das GKM für den Standort Koblenz inklusive eines Raum- und Funktionsprogrammes fertiggestellt und geprüft. Wenn die geprüfte Zielplanung vorliegt, können die Folgerungen für die Notwendigkeit des Neubaus eines Bettenhauses gezogen werden.

Zu Buchstabe d):

Das MSAGD wird seine Entscheidung, bei der Förderung weiterhin von der Festlegung von Bewilligungszeiträumen abzusehen, überprüfen. Die Landesregierung wird über das Ergebnis berichten.

Zu Nummer 14: Landesamt für Mess- und Eichwesen

Zu Buchstabe a):

Die zeitliche Abfolge des Stellenabbaus stellt sich wie folgt dar:

Beim Landesamt für Mess- und Eichwesen (LME) können unmittelbar 9,5 Stellen abgebaut werden. Dieser bereits für das Jahr 2016 avisierte Stellenabbau wurde aufgrund eines nicht vorhersehbaren kurzfristigen Mehrbedarfs im Bereich IT-Sicherheit und für die Gestellung von Systemauditor und Fachbegutachtern verschoben. Dies war dringend erforderlich, da bisher von den Eichverwaltungen aus Baden-Württemberg und Hessen für die rheinland-pfälzischen Wirtschaftsakteure erbrachte Leistungen im Bereich der Anerkennung als Messgerätehersteller aus Kapazitätsgründen nicht mehr wahrgenommen werden konnten. Daher wurde der Stellenabbau zunächst zurückgestellt, um Nachteile für die rheinland-pfälzischen Wirtschaftsakteure zu vermeiden. Nunmehr ist durch entsprechende interne Maßnahmen im Landesamt die Aufgabenwahrnehmung sichergestellt und der Stellenabbau kann erfolgen.

Weiterhin gestaltet sich der Stellenabbau so, dass im Jahr 2018 0,5 Stellen, im Jahr 2019 weitere 2,0 Stellen und im Jahr 2020 2,75 Stellen in Abgang gestellt werden können.

Insofern können bis 2020 insgesamt 14,75 Stellen beim Landesamt abgebaut werden.

Nach dem Jahr 2020 werden weitere 1,75 Stellen in den Jahren 2046 und 2047 abgebaut. Somit umfasst die Stelleneinsparung beim Landesamt 16,5 Stellen.

Die derzeitige Personalausstattung im Bereich der Marktüberwachung in den Bereichen Energieverbrauchskennzeichnung und energieverbrauchsrelevante Produkte ermöglicht es, die Pflichtaufgaben in angemessenem Umfang auszuführen. Jede weitere Personalreduzierung wird auch im Hinblick auf die seitens der Europäischen Kommission bereits angekündigte Erweiterung der zu überwachenden Produktgruppen dazu führen, dass die Marktüberwachungsaufgaben nicht mehr im erforderlichen Umfang ausgeführt werden können. Dies könnte zu Nachteilen sowohl für die Verbraucher als auch für die rheinland-pfälzischen Wirtschaftsunternehmen führen. Eine Neubewertung des Personalbedarfs wird zum Zeitpunkt des Ausscheidens der Mitarbeiter (2024 bzw. 2027) vorgenommen und eine Evaluation der Funktionsfähigkeit der Marktüberwachung durchgeführt.

Bei Einsparung der Stellen im Bereich Marktüberwachung wird die Stelleneinsparung auf 18,5 Stellen ansteigen.

Beim Stellenabbau ist auch zu beachten, dass ein Mehrbedarf für die IT-Sicherheit und für die Stellung von System- und Fachbegutachtern für die Wirtschaftsakteure aus Rheinland-Pfalz zu berücksichtigen ist. Dieser beträgt insgesamt 1,25 Stellen. Unter Berücksichtigung dieses nach 2016 entstandenen Mehrbedarfs steigt die anrechenbare Stelleneinsparung auf 19,75 Stellen.

Zu Buchstabe b):

Die Evaluierungsphase aller Technischen Stützpunkte ist noch nicht abgeschlossen und dauert noch an. Mit einem Ergebnis der Evaluierung sowie einer Entscheidung über die Umsetzung der sich daraus ergebenden Maßnahmen wird im Frühjahr 2018 gerechnet. Erst dann kann eine Einschätzung über das sich ergebende Sparpotenzial abgegeben werden.

Die Umrüstung eines Prüffahrzeuges im Rahmen des Pilotprojektes ist nahezu vollständig durchgeführt. Die bereits laufende Testphase soll bis März 2018 fortgeführt werden, um verlässliche Daten und Erfahrungswerte zu erhalten. Im Anschluss wird ein Abschlussbericht erstellt.

Zu Buchstabe c):

Das LME hat ein umfassendes Marktüberwachungskonzept erstellt. In diesem Konzept werden Regelungen für eine effiziente und effektive Marktüberwachung in den Sektoren Eichrecht, Energieverbrauchskennzeichnungsrecht (EnVKG), Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Recht (EVPG) und Medizinrecht getroffen. Für die Bereiche EVPG und EnVKG stimmt das Konzept des LME Rheinland-Pfalz inhaltlich weitgehend mit dem von den Bundesländern unter Beteiligung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie und der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung entwickelten und im Bund-Länder-Ausschuss Marktüberwachung EVPG/EnVKG beratenen und zur Anwendung empfohlenen gemeinsamen Konzept überein. Das Konzept des LME Rheinland-Pfalz wurde im Jahr 2017 auf seine Wirksamkeit hin überprüft und angepasst.

Dem Marktüberwachungskonzept nachgeschaltet sind die jährlichen Marktüberwachungsprogramme des LME Rheinland-Pfalz für die jeweiligen Sektoren. In diesen sektoralen Marktüberwachungsprogrammen werden die vom LME geplanten Prüfungsschwerpunkte veröffentlicht, die mit den von den anderen zuständigen Landesbehörden geplanten Maßnahmen abgestimmt sind.

Die Auswahl der jährlichen Prüfungsschwerpunkte im Bereich Energieeffizienz (Ökodesign und Effizienzkenzeichnung) orientiert sich u. a. an folgenden Kriterien:

- Auswertung der internetgestützten Informations- und Kommunikationsplattform der Europäischen Union für die Marktüberwachung (ICSMS) nach bekannten Mängelschwerpunkten und aktuellen Prüfungen,
- Abstimmung im Bund-Länder-Ausschuss Marktüberwachung EVPG/EnVKG (Jahresprogramm),
- Prüfmöglichkeiten in eigenen Laboren und deren Auslastung,
- Prüfmöglichkeiten bei anderen Behörden oder Institutionen,
- gegebenenfalls Teilnahme an Projekten.

Darüber hinaus wird für die jeweiligen Prüfungsschwerpunkte eine produktbezogene Risikobewertung vorgenommen.

Die Überwachung der Effizienzkenzeichnung im Handel erfolgt flächendeckend. Diese erfolgt aber nicht anhand starrer Überwachungszeiträume sondern basierend auf einer Bewertung der Betriebe. Diese systematische Vorgehensweise wurde durch den Rechnungshof bestätigt.

Die Wirtschaftlichkeit wird in allen Stufen der Marktüberwachung (von der Erstellung der Konzepte, über die Durchführung der Prüfungen bis hin zur Anforderung von Prüfkosten) berücksichtigt, dies insbesondere auch durch die Zusammenarbeit mit den anderen deutschen Marktüberwachungsbehörden und durch die kostenneutrale Teilnahme an europäischen Projekten (siehe auch Antwort zu d)). Des Weiteren setzt das LME im Falle eines nicht konformen Produktes gegenüber dem Wirtschaftsakteur die Prüfkosten und Auslagen im Rahmen besonderer Verwaltungsverfahren fest. Diese sind dann von den Wirtschaftsakteuren zu erstatten.

Zu Buchstabe d):

Um die Vollzugsaufgaben in den Bereichen EVPG und EnVKG zu koordinieren, wurde ein länderübergreifendes Arbeitsgremium, der Bund-Länder-Ausschuss Marktüberwachung EVPG/EnVKG, eingerichtet.

Zu den zentralen Aufgaben dieses Bund-Länder-Ausschusses gehören u. a. eine länderübergreifende Abstimmung der Marktüberwachungsprogramme, die Koordinierung der Zusammenarbeit der Marktüberwachungsbehörden der Länder untereinander, die Erarbeitung von einheitlichen Verfahren für die Marktüberwachung sowie die Weiterentwicklung des bundesweiten Marktüberwachungskonzeptes zum Beispiel hinsichtlich des stetig wachsenden Onlinehandels, der Auswahlverfahren oder der Risikobewertung.

In Erweiterung der bisher erfolgten Koordination der Marktüberwachung der Bundesländer hat der Bund-Länder-Ausschuss Marktüberwachung in seiner 16. Sitzung am 26./27. September 2017 eine Arbeitsgruppe gegründet, die weitere Koordinationsmöglichkeiten ausarbeiten soll, um zukünftig die Marktüberwachung in den beiden Sektoren noch effizienter und effektiver zu gestalten.

Das LME nimmt seit 2015 an einem europäischen Projekt im Bereich der Kennzeichnung von Pkw-Reifen teil. Das Hauptziel dieses Projektes ist es, die beabsichtigten wirtschaftlichen und umweltbezogenen Vorteile der Etikettierung von Pkw-Reifen in Bezug auf die Verbesserung der Kraftstoffeffizienz und anderer wesentlicher Parameter zu gewährleisten, indem durch eine angemessene Marktüberwachung die Einhaltung der regulatorischen Vorgaben eingefordert wird. Da dieses Projekt im Rahmen des Horizon 2020-Programmes durchgeführt wird, erfolgt für die Tätigkeiten im Rahmen des Projektes eine vollständige Aufwands- und Kostenerstattung durch die Europäische Union.

Zu Nummer 15: Staatliches Lehr- und Versuchswesen im Weinbau

Zu Buchstabe a):

Zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit der Staatsweingüter werden folgende Maßnahmen eingeleitet:

- Die Kellerkapazitäten werden schrittweise der reduzierten Größe des Versuchswesens angepasst.
- Die verlustbringende Vermarktungsorganisation des Zentralen Weinvertriebs wird eingestellt.
- Der Zentrale Weinvertrieb wurde als gesonderte Organisationseinheit Ende 2017 eingestellt. Das Vertragsverhältnis mit der Geschäftsführung wurde bereits beendet. Den Mitarbeiter/innen werden andere Aufgaben übertragen.
- Geplant ist zudem die Abtrennung der Weinvermarktung vom Versuchswesen in Verbindung mit einer Vermarktungsorganisation, die ohne Zuschussbedarf des Landes organisiert wird.
- Mit den Hessischen Staatsweingütern und der Hochschule Geisenheim werden Verhandlungen über eine Kooperation geführt.
- Senkung der Personalkosten im Rahmen der Personaleinsparungen.
- Konzentration der Versuche und Reduzierung der Rebflächen.

Die Konformität des Betriebes der Staatsweingüter mit dem EU-Beihilferecht wird durch eine Trennung vom Versuchswesen und Verwertung der anfallenden Weinbauerzeugnisse sichergestellt. Die geeignete Organisationsform für den Verwertungsbetrieb, der ausschließlich aus Markterlösen finanziert werden wird, wird derzeit von einer im EU-Beihilferecht kompetenten Anwaltskanzlei in einem Gutachten erarbeitet.

Zu Buchstabe b):

Das Zukunftskonzept für das staatliche Lehr- und Versuchswesen im Weinbau, die Beratung und Lehre sowie den ökologischen Weinbau hat folgenden wesentlichen Inhalt:

1. Staatliches Lehr- und Versuchswesen im Weinbau:

Das weinbauliche Versuchswesen orientiert sich am Bedarf der rheinland-pfälzischen Weinwirtschaft und am öffentlichen Interesse. Hierzu wurde zwischenzeitlich nachfolgender Kriterienkatalog erarbeitet, mit dem ab 2017 die Versuchsplanung erfolgt. Folgende Kriterien sind zu beachten:

- Umwelt- und Verbraucherschutz,
- Klimawandel und Anpassungsstrategien,
- Technologietransfer,
- Stärkung ländlicher Räume und Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU).

Soweit im Versuchswesen anwendungsorientierte Forschungsvorhaben in Zusammenarbeit mit Unternehmen der Privatwirtschaft umgesetzt werden sollen, sind die folgenden Grundsätze zu beachten:

Vor Beginn eines solchen Vorhabens ist die Genehmigung der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) einzuholen. Zusätzlich ist das fachlich zuständige Ministerium in Kenntnis zu setzen. Hierdurch wird sichergestellt, dass künftig nur solche technischen Versuche durchgeführt werden, für die ein öffentliches Brancheninteresse besteht. Zudem werden die Versuchsflächen reduziert. Eine Reduzierung um 2 133 m² ist bereits erfolgt, weitere Flächenrückführungen sind in Vorbereitung. Weiterhin wird der Maschinen- und Gebäudebestand der reduzierten Größe des Versuchswesens schrittweise angepasst.

2. Beratung und Lehre:

Das Lehr- und Versuchswesen wird auch zukünftig ein zentrales Element der Landesagrarverwaltung sein mit dem Ziel, den Erkenntnisgewinn durch die Versuchsergebnisse an den Berufsstand und seine Auszubildenden weiterzugeben.

Weiterhin wurde die Dienstanweisung für die Dienstleistungszentren Ländlicher Raum wie folgt geändert mit dem Ziel, die Beratung zukünftig moderner und effizienter zu gestalten:

- Die Beratung erfolgt grundsätzlich in Form von Gruppenberatung.
- Dabei ist der Beratung mittels digitaler Medien Vorrang zu geben.

3. Ökologischer Weinbau:

Die Versuchsanstellungen für den ökologischen Weinbau in Rheinland-Pfalz werden zentral vom Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Rheinhessen-Nahe-Hunsrück Dienstsitz Bad Kreuznach geleitet und wenn möglich am Standort Bad Kreuznach durchgeführt.

Zu Buchstabe c):

Personalarückführungen im Versuchswesen wurden eingeleitet. Bis zum Jahr 2020 werden insgesamt acht Vollzeitäquivalente (VZÄ) altersbedingt ausscheiden und nicht nachbesetzt. Weitere vier VZÄ wurden mit anderen Aufgaben betraut.

Die Ausbildung von Winzerinnen und Winzern wird auf ein notwendiges Minimum zurückgeführt. Bereits im Sommer 2017 wurden statt der üblichen zwölf Auszubildenden nur noch sechs Auszubildende eingestellt.

Die mittelfristige Personalbedarfsermittlung für das weinbauliche Versuchswesen und die Staatsweingüter hat für das Zieljahr 2022 einen Gesamtpersonalbedarf von 25 VZÄ ergeben. Hinzu kommen sechs Auszubildende und Saisonarbeitskräfte, für die keine Planstellen erforderlich sind. Die abzubauenen Stellen werden eingespart bzw. in Bereiche mit zusätzlichem Personalbedarf umgesetzt.

Zu Buchstabe d):

Ziel ist es, im Rahmen der nächsten Agrarverwaltungsreform das weinbauliche Lehr- und Versuchswesen auf maximal drei Betriebe zu begrenzen.

Zu Nummer 16: Planung der Ortsumgehung Steineroth

Zu Buchstabe a):

Die L 288/L 280 erfüllt im Abschnitt zwischen Hachenburg und Betzdorf und auch südlich von Hachenburg – zwischen Langenhahn und Nister – die Voraussetzungen für eine Bundesstraße im Sinne des § 1 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG). Bereits 1989 hatte das Land Rheinland-Pfalz dem Bund vor diesem Hintergrund die Aufstufung angetragen. Der Bund hatte die Aufstufung aber seinerzeit im Jahre 1994 abgelehnt.

Vor dem Hintergrund der dringenden Realisierung des sog. „Hellerkreisels“ in Betzdorf, der in der Baulast des Bundes zu bauen ist, bereitet der Landesbetrieb Mobilität (LBM) derzeit das Aufstufungsverfahren für die gesamte L 288/L 280/L 281 ab Langenhahn über Nister/Hachenburg bis Betzdorf (rund 31 km) vor, um den Bund gemäß § 2 Abs. 6 Satz 3 FStrG um die notwendige Zustimmung zur Aufstufung zu bitten. Für die Vorlage an das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) fordert

der Bund grundsätzlich zahlreiche Detailinformationen, die derzeit vom LBM erhoben und zusammengetragen werden. Die Durchführung der entsprechenden Erhebungen und die anschließende Weiterleitung des förmlichen Aufstufungsantrags an das BMVI erfolgen zügig.

Zu Buchstabe b):

Die Planungskonzeption für einen verkehrsgerechten Ausbau der Ortsdurchfahrt Steineroth wird derzeit erstellt. Aufgrund des Bearbeitungsstandes sind derzeit allerdings noch keine verbindlichen Aussagen hinsichtlich der vorgesehenen Maßnahmen und Planungsinhalte möglich

Zu Nummer 18: Förderung von Maßnahmen zur Unfallverhütung im Straßenverkehr

Zu Buchstabe a):

Aufgrund der Regionalisierung der Aufgaben der Verkehrszauberer sind die Reisekosten geringer. Hierdurch werden die Honorare um 5 Prozent reduziert. Es soll im Rahmen der Überprüfung der Verkehrserziehungsleistungen eine generelle Anpassung der Honorierung erfolgen.

Zu Buchstabe b):

Das Statusfeststellungsverfahren bei der Deutschen Rentenversicherung Bund hat ergeben, dass der Verkehrszauberer nicht in einem sozialversicherungsrechtlich relevanten Beschäftigungsverhältnis stand.

Zu Buchstabe c):

Der Verkehrszauberer hat das Stück „Tommy, der Verkehrszauberer®“ in Zusammenarbeit mit dem damaligen rheinland-pfälzischen Bildungsministerium, Fachberatern für Verkehrserziehung und weiteren Pädagogen nach den pädagogischen und inhaltlichen Vorgaben für die schulische Verkehrserziehung als ein gänzlich neues Projekt für die Verkehrserziehung entwickelt. Dieses Stück unterliegt dem urheberrechtlichen Schutz und ist inzwischen markenrechtlich geschützt. Dieses Urheberrecht an der künstlerischen Leistung stand bisher einer öffentlichen Ausschreibung entgegen.

Aufgrund der neuen Konstellation, dass zukünftig mehrere Verkehrszauberer tätig werden, wird in Zusammenarbeit mit der Landesverkehrswacht und dem Ministerium für Bildung (BM) nunmehr geprüft, wie zukünftig ein Wettbewerb um solche Leistungen gestaltet werden kann, die auch den Ansprüchen eines pädagogischen Gesamtkonzeptes Rechnung tragen.

Zu Buchstabe d):

Der Einsatz privater Auftragnehmer ist in ein pädagogisches Gesamtkonzept eingebunden.

Bei der Ausgestaltung der Mobilitäts- und Verkehrserziehung in den Kindergärten und Schulen werden außerschulische Kooperationspartner wie Behörden (insbesondere Polizeibehörden), Verbände, Vereine (hier insbesondere die Verkehrswachten) und Unternehmen vom BM einbezogen.

Die Verkehrssicherheitsarbeit in Kindergärten und Schulen wird in den Stufen „Kita/Kindergarten“ und „Schule (1. und 2. Klasse)“ ergänzt durch den Verkehrszauberer und die Polizeipuppenbühne.

Im Zusammenspiel mit den Verkehrssicherheitsberatern der Polizei (Fußgängertraining in der KITA und Schule in den ersten Klassen), den Lehrerinnen und Lehrern, den Polizeipuppenbühnen (Schwerpunkt Prävention im Alltag/Kindesmissbrauch) und dem Verkehrszauberer (Wissen spielerisch und zauberhaft zu vertiefen/vermitteln) ergibt dies ein Gesamtkonzept für die verkehrserzieherische Arbeit in Rheinland-Pfalz vom Kindergarten bis in die Schule.

Zu Buchstabe e):

Alle beteiligten Veranstalter in Rheinland-Pfalz wurden nochmals informiert, dass die persönlichen Fördervoraussetzungen, wie Alter (Eintrag Geburtsdatum im Gutschein) und wohnhaft in Rheinland-Pfalz, zu überprüfen sind und Teilnehmerlisten erstellt werden.

Zu Buchstabe f):

Die Förderung von Jugendtaxiprojekten ist eingestellt worden.

Für die Errichtung sowie den Unterhalt von Verkehrsgärten wird eine Bagatellgrenze von 3 500 Euro festgelegt.

Zu Buchstabe g):

Die Verkehrssicherheitsarbeit wird weiterhin als eine zentrale Aufgabe des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau (MWVLW) angesehen. Das MWVLW als federführendes Ressort hat im Forum Verkehrssicherheit eine zentrale Steuerungsfunktion und damit auch eine umfassende Kenntnis über Maßnahmenswerpunkte. Aus diesem Grund ist es sinnvoll, dass auch künftig Förderanträge durch das MWVLW bearbeitet werden.

Die Gutscheinaktion für FahranfängerInnen „Ich mach mit“ soll künftig vollständig dem Landesbetrieb Mobilität (LBM) übertragen werden.

Durch die Einführung von Bagatellgrenzen bei Förderanträgen wird sich die Zahl der Förderfälle weiter verringern, sodass nur noch eine begrenzte Anzahl von Förderanträgen durch das MWVLW abgewickelt wird.

Zu Nummer 20: Lehrverpflichtung der Professoren an Fachhochschulen

Zu Buchstabe a):

Mit Schreiben vom 10. Juli 2017 wurden die Vorsitzenden der Landeshochschulpräsidentenkonferenz (LHPK) darum gebeten, das Thema der Festlegung eines einheitlichen Äquivalenzwertes erneut im Rahmen der LHPK zu diskutieren und eventuell einen Vorschlag mit Richtwerten zu unterbreiten. Eine erste Befassung der LHPK mit dem Thema hat bereits 2010 stattgefunden.

Als Ergebnis der Sitzung der LHPK vom 23. Oktober 2017 wurde dem Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur (MWWK) mitgeteilt, dass nach wie vor Konsens besteht, dass keine Äquivalenzen eingeführt werden dürfen. Die Hochschulen benötigen die bestehende Bandbreite und Flexibilität aufgrund der Nicht-Abschätzbarkeit der Aufgaben der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. Diese sind wegen des besonderen Charakters ihrer Aufgaben gemäß § 52 Abs. 1 Hochschulgesetz (HochSchG) von den Vorschriften über die Regelungen der Arbeitszeit ausdrücklich ausgenommen. Zudem sieht die LHPK die Gefahr, dass aufgrund der Festlegung eines konkreten Äquivalenzwertes die Lehrdeputatsermächtigungen der Hochschulen in Rheinland-Pfalz auch signifikant ansteigen und dadurch die Haushalte der Hochschulen erheblich belastet werden.

Den Ausführungen der LHPK schließt sich das MWWK an. Wie bisher vertreten, wird die Festlegung eines Äquivalenzwertes nicht für zielführend erachtet. Die Hochschulen wurden für das Thema nunmehr auch durch die Prüfungen des Rechnungshofes verstärkt sensibilisiert, Deputatsermächtigungen nur in begründeten Fällen und möglichst einheitlich zu gewähren. Es ist zu erwarten, dass sie insgesamt strengere Maßstäbe anlegen und damit auch ohne Festlegung eines Äquivalenzwertes ihrer Verantwortung im Sinne der Landesverordnung über die Lehrverpflichtung an den Hochschulen (HLehrVO) gerecht werden.

Zu den Buchstaben b) und d):

Mit Rundschreiben vom 17. Juli 2017 an alle Fachhochschulen im Land wurden diese seitens des MWWK darum gebeten, im Hinblick auf Deputatsermächtigungen für außergewöhnliche Belastung bei Betreuung von Abschlussarbeiten strenge Maßstäbe anzulegen. Die Fachhochschulen wurden darauf hingewiesen, dass aus § 7 Abs. 3 der HLehrVO („Abschlussarbeiten“ – Plural) bereits hervorgeht, dass eine außergewöhnliche Belastung erst bei mindestens zwei Abschlussarbeiten gewährt werden kann.

Für eine darüber hinausgehende Konkretisierung wird kein Bedarf gesehen. Insoweit wird auf die Stellungnahme der Landesregierung zum Jahresbericht 2017 des Rechnungshofes zu Nummer 20, Ziffer 3.2. a) i. V. m. Ziffer 3.1. e) (Drucksache 17/3099) verwiesen.

Mit dem genannten Rundschreiben vom 17. Juli 2017 wurden die Fachhochschulen zudem gebeten, bei Deputatsermächtigungen für die Durchführung von Vorhaben im Rahmen angewandter Forschung nach § 7 Abs. 2 HLehrVO zukünftig die Notwendigkeit einer über sechs Monate hinausgehenden Deputatsermächtigung semesterweise zu überprüfen und zu dokumentieren.

Zu Buchstabe c):

Mit Rundschreiben vom 10. Juli 2017 an alle Hochschulen im Land wurden diese darum gebeten, dass bei Deputatsermächtigungen nach § 6 Abs. 5 HLehrVO bei der zukünftigen Prüfung, ob ein Wissenschaftsbezug zu einer Aufgabe im öffentlichen Interesse außerhalb der Hochschule vorliegt, dieser Wissenschaftsbezug unter strengen Maßstäben geprüft und bejahendenfalls dokumentiert wird.

Zu Nummer 21: Staatliche Studienseminare

Zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit der Ausbildung an den Studienseminaren wurde neben einer gleichmäßigeren Verteilung von Ausbildungszahlen und der Aufhebung von Studienseminaren oder Teildienststellen auch die Auslastung der Studienseminare berücksichtigt, die sich aus anderen, ihnen zugewiesenen Ausbildungs- und Prüfungsleistungen (insbesondere Wechselprüfung) ergibt.

Eine stärkere Auslastung der Studienseminare für das Lehramt an Grundschulen wird derzeit mit der Vorbereitung und Durchführung von Wechselprüfungen in diesem Lehramt angestrebt, vor allem in den Randgebieten des Landes Rheinland-Pfalz (Westen/Norden).

Im Rahmen der Personalgewinnung für die Grundschulen soll zukünftig die Wechselprüfung von Lehrkräften mit Nicht-Grundschul-Lehrbefähigungen flexibilisiert werden. Die entsprechende Qualifikation, die bisher ausschließlich an der Universität Koblenz-Landau erworben werden kann, soll künftig auch an allen Studienseminaren für das Lehramt an Grundschulen möglich sein. Diese Qualifikationsmaßnahme erstreckt sich jeweils auf eine Zeitdauer von etwa 12 bis 18 Monaten. Für die Durchführung dieser Qualifikation und der Wechselprüfung müssen Plätze an den Studienseminaren für das Lehramt an Grundschulen zur Verfügung stehen. Nach derzeitigen Schätzungen werden voraussichtlich ab Mitte/Ende 2018 pro Halbjahr etwa 20 bis 30 Personen die Qualifizierungsmaßnahme wahrnehmen und im Anschluss zur Wechselprüfung zugelassen. Die Tendenz ist steigend, da der Bedarf an ausgebildeten Lehrkräften für die Grundschule sehr hoch ist und weiter steigt.

Die Prüfung der räumlichen Zusammenfassung von Studienseminaren verschiedener Lehrämter an einem Standort wurde fortgeführt.

Die Prüfung eines geeigneten Standortes in Mainz hat ergeben, dass aufgrund des dortigen angespannten Immobilienmarkts für die Neuanmietung eines Gebäudes zur Unterbringung aller Studienseminare Kosten in Höhe von 10 Euro pro Quadratmeter anfallen würden. Im Hinblick auf die derzeitigen Mietpreise für die Studienseminare in Mainz von 6,80 Euro für die BBS Mainz über 8,50 Euro (Grundschule Mainz) bis zu 8,93 Euro für das Gymnasium Mainz wäre eine Zusammenlegung dieser Standorte nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit keine geeignete Lösung.

Der Standort des Studienseminars für das Lehramt an Realschulen Mainz hat seit dem 1. Juli 2017 seinen Sitz mit einem Mietpreis in Höhe von 6,50 Euro pro Quadratmeter in Wallertheim, Landkreis Alzey-Worms.

Beim Standort Koblenz/Neuwied konnte über den freien Immobilienmarkt keine geeignete Immobilie gefunden werden. Daher wird derzeit die Anmietung von Konversionsflächen (insbesondere frei gewordene ehemalige Kasernengelände der Bundeswehr) geprüft.

Für das Grundschulseminar in Kusel erfolgt zum 31. Juli 2018 die Abmietung eines Nebengebäudes, um eine Verringerung der Mietfläche zu ermöglichen.

Auch für die Studienseminare am Standort Trier konnte noch keine geeignete Immobilie für einen gemeinsamen Standort in einer entsprechenden Mindestgröße gefunden werden. Hierfür fehlt es in Trier an entsprechenden Angeboten. Darüber hinaus werden zurzeit Mietpreise zwischen 3,84 Euro und 6,19 Euro pro Quadratmeter bezahlt. Es ist weiterhin davon auszugehen, dass eine Neuanmietung zu erheblichen Mehrkosten führen würde.

Zu Nummer 22: Unterrichtsorganisation und Lehrkräfteeinsatz an beruflichen Gymnasien

Zu Buchstabe a):

Die Neufassung der Verwaltungsvorschrift „Mehrarbeit im Schuldienst“ befindet sich derzeit im personalvertretungsrechtlichen Mitbestimmungsverfahren. Der Entwurf sieht eindeutige, sachgerechte und aufeinander abgestimmte Regelungen für den Ausgleich und die Vergütung von Mehrarbeit der Lehrkräfte vor.

Zu Buchstabe b):

Die Neustrukturierung der Schulleitungsanrechnung an berufsbildenden Schulen wird in die Lehrkräfteeinsatzverordnung aufgenommen. Mit den Vorbereitungen zur Änderung der Lehrkräfteeinsatzverordnung wurde begonnen.

Zu Nummer 23: Neubau von Kindertagesstätten

Zu Buchstabe a):

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt wird kein Musterraumprogramm erarbeitet, da dies sehr aufwändig ist und derzeit andere operative Schwerpunkte Vorrang haben. Es sollen jedoch durch den Rechnungshof ermittelte Orientierungswerte in die neue Förder-Verwaltungsvorschrift aufgenommen werden.

Neben den in der Stellungnahme zum Jahresbericht (Drucksache 17/3099) aufgeführten umgesetzten Forderungen des Rechnungshofes wurde nunmehr auch die datenbankgestützte Dokumentation durch die Erfassung von Kostengruppen gemäß DIN 276 sowie die Erfassung von Flächendaten nach DIN 277 durch das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung (LSJV) umgesetzt. Zudem wird durch die Datenbank automatisch eine Zusammenfassung der vorliegenden Dokumente für die Papierakte des LSJV generiert.

Die Erkenntnisse des Rechnungshofes zu den Lebenszykluskosten fertiggestellter bzw. in Betrieb befindlicher Neubauten wird die Landesregierung bei ihren weiteren Beratungen zur Investitionskostenförderung berücksichtigen.

Zu Buchstabe b):

Die Forderung wurde bereits umgesetzt.

Zu Buchstabe c):

Eine Anwendung des im Rundschreiben für das Kommunale Investitionsprogramm 3.0 festgelegten Verfahrens kommt hinsichtlich der Förderanträge für den Bau von Kindertagesstätten nicht in Betracht, da die diesbezüglichen Zuwendungen die geforderten Kostengrenzen nicht übersteigen. Die fachliche Prüfung bei Baumaßnahmen im Kindertagesstättenbereich erfolgt deshalb – unabhängig von Kostengrenzen – durch den Kreis bzw. die kreisfreien Städte.

Zu Buchstabe d):

Die Umsetzung in der Datenbank ist durch das LSJV erfolgt.

Zu Nummer 24: Förderung von Kindertagesstätten

Zu Buchstabe a):

Das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung (LSJV) befindet sich hinsichtlich der Überprüfung von fehlerhaften Eingruppierungen von Leitungen und Kinderpflegerinnen in der Einzelfallprüfung. Derzeit sind von 39 durch den Rechnungshof aufgezeigten Fällen bei den Leitungskräften noch acht Fälle in der Überprüfung. Bei den übrigen 31 Fällen führte die Überprüfung

dazu, dass eine korrekte Eingruppierung vorliegt. In Bezug auf die Kinderpflegerinnen befinden sich noch 32 von 49 Fällen in der Überprüfung. In den übrigen 17 Fällen war die Eingruppierung korrekt. Das Landesamt wird im Februar 2018 den aktuellen Stand mitteilen.

Bezüglich der Investitionskosten befinden sich von 3 313 Plätzen in 552 Förderfällen noch 196 Fälle mit 1 176 U3-Plätzen in der Einzelfallüberprüfung. Bei den bereits überprüften Plätzen erfolgte in einem Fall eine Rückforderung von Fördermitteln. In allen anderen bisher geprüften Fällen lagen die Voraussetzungen für eine Förderung vor.

Die Prüfung der Personalkosten obliegt den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe. Eventuell zu Unrecht als Personalkosten abgerechnete Sachkosten sind nicht bekannt, sodass keine Einzelfallprüfung möglich ist. Zu Unrecht in die Personalkostenabrechnung einbezogene Sachkosten werden selbstverständlich nicht berücksichtigt, wenn sie bei der Prüfung des Verwendungsnachweises auffallen. Im Rahmen des zukünftigen Monitorings, das im Rahmen der vorgesehenen Novelle des Kindertagesstättengesetzes durchgeführt wird, erfolgt eine Programmierung der Datenbank, die verhindert, dass Sachkosten fehlerhaft als Personalkosten abgerechnet werden. Bis dahin wird dies durch ein noch zu erstellendes Prüfkonzept gewährleistet.

Zu Buchstabe b):

Die personelle Besetzung von Kindertagesstätten wird im Abrechnungsverfahren ausgewiesen. Die Feststellung des Vorliegens einer personellen Unterbesetzung ist jedoch nicht eindeutig anhand der Vorgaben der Betriebserlaubnis im Vergleich zum tatsächlich tätigen Personal möglich. Eine tatsächliche personelle Unterschreitung kann daher nur durch eine Prüfung im Einzelfall festgestellt werden. Dies betrifft im Anschluss ebenso eine daraus folgende etwaige Kürzung der Förderung.

Die Zuständigkeit für die Prüfung der Einhaltung des Kindertagesstättengesetzes und der Landesverordnung zur Ausführung des Kindertagesstättengesetzes obliegt gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 bei jedem Antrag auf Zuwendungen zu den Personalkosten und zur Beitragserstattung dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Bei eigenen Einrichtungen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe sowie stichprobenartig im Anwendungsbereich des Satzes 1 erfolgt die Prüfung durch das LSJV (vgl. § 8 Abs. 2 Satz 3 Landesverordnung zur Ausführung des Kindertagesstättengesetzes).

Das LSJV hat in einer mit Vertretungen des Landkreistages, des Städtetages, der Jugendämter und des Ministeriums für Bildung besetzten Arbeitsgruppe zur Personalkostenförderung unter Einbeziehung der Trägerorganisationen ein Verfahren im Hinblick auf den Umgang mit Personalunterschreitungen und der Prüfung von Personalkostenförderung erarbeitet. So soll diesbezüglich eine Vereinheitlichung erreicht sowie größere Handlungssicherheit und Transparenz geschaffen werden.

Als Ergebnis dieser Arbeitsgruppe ergingen Rundschreiben des LSJV zum einheitlichen und transparenteren Handlungsvollzug der Abrechnungen sowie zur Prüfung der Verwendungsnachweise der Personalkosten nach § 12 Kindertagesstättengesetz (KitaG) i. V. m. der Landesverordnung zur Ausführung des KitaG.

Ab dem 1. Januar 2018 ist folgendes Verfahren vorgesehen: Damit transparent dargestellt werden kann, welches Personal für die jeweilige Einrichtung in Summe genehmigt ist, wird zukünftig der Betriebserlaubnis eine Anlage beigelegt, aus der sich dies differenziert aufgeschlüsselt ergibt (z. B. Gruppenbemessung, Leitungsdeputat, Mehrpersonal für Öffnungszeiten). Diese Anlage wird der Personalkostenerstattung zugrunde gelegt. Des Weiteren ist in jeder Einrichtung zukünftig ein Maßnahmenplan vorzusehen, der einrichtungsspezifisch aufzeigt, wie mit Personalunterschreitungen umgegangen wird.

Anhand dieser Daten wird es künftig deutlich einfacher sein, „echte“ Personalunterschreitungen zu erkennen und zu beheben bzw. im Rahmen der Personalkostenabrechnung zu berücksichtigen.

Zu Buchstabe c):

Sowohl die Enquete Kommunale Finanzen (EK 16/1) als auch die Bertelsmann-Stiftung haben sich mit dem Thema der Kostenträgerquote beschäftigt.

Die Enquete hat in ihren Empfehlungen in der letzten Legislatur (EK 16/1-205, S. 157) empfohlen, „die tatsächlichen Kita-Kosten in einem geeigneten wissenschaftlichen Verfahren, das sich an der Standardkostenmodellrechnung orientiert, grundlegend zu ermitteln“.

Im Rahmen einer Arbeitstagung „Kosten der Kindertagesbetreuung – Annäherung an die Betriebskosten einer Kita“ am 21. November 2016 mit Vertreterinnen und Vertretern des Landes, der Kommunen und der freien Träger von Kindertagesstätten, wurde ein Instrument zur Erhebung und Analyse der Betriebskosten von Kindertagesstätten durch die Bertelsmann-Stiftung vorgestellt.

Nach eingehender Prüfung hat sich die Landesregierung dafür entschieden, von diesen zeitaufwändigen Erhebungen Abstand zu nehmen, da zum einen die Fertigstellung eines Entwurfs eines neuen Kindertagesstättengesetzes zügig erfolgen sollte und zum anderen weiterhin eine Konzentration auf die Förderung der Personalkosten gelegt werden soll. Daher soll hinsichtlich der „Privilegierung“ der freien Träger durch die Sonderzahlungen des Landes und kommunaler Zahlungen die tatsächliche Kostenträgerquote der Personalkosten und der Anteil der Übernahme von Sachkosten ermittelt werden. Derzeit wird geprüft, wie eine solche Erhebung effektiv und effizient durchgeführt werden kann. In diese Überlegungen sollen auch die Kommunalen Spitzenverbände miteinbezogen werden.

Zu Nummer 25 a): Organisation und Personalbedarf der Landeskassen

Zu Buchstabe a):

Durch die flächendeckende Einführung eines einheitlichen Kassenverfahrens in Rheinland-Pfalz (EKV-RLP) haben sich im Anschluss an die Prüfung des Rechnungshofes Änderungen in den Aufgaben und Verfahrensabläufen der Landeskassen ergeben. Die Landesregierung hat daher beschlossen, eine Ist-Analyse in den Landeskassen durchzuführen und auf dieser Basis eine aktuelle Ermittlung des Personalbedarfs der einzelnen Landeskassen vorzunehmen.

Die Analyse konnte zwischenzeitlich abgeschlossen werden. Zur Prüfung des Rechnungshofes im Jahr 2012 waren insgesamt 190 Vollzeitäquivalente (VZÄ) in den begutachteten Kassen eingesetzt. Durch die Einführung des EKV-RLP konnte der Personal-Ist-Bestand zum 1. Januar 2017 bereits auf 157,8 VZÄ reduziert werden. Die Analyse betrachtet auch den zu erwartenden Personalbedarf anhand der bekannten Aufgabenentwicklung bis ins Jahr 2024. Zum Ende des Betrachtungszeitraumes ergibt sich ein Bedarf von rund 145 VZÄ. (Dabei ist auch der Zuwachs an Aufgaben aus dem Ausbau der Geschwindigkeitskontrollen in Rheinland-Pfalz erfasst, ohne diesen ergäbe sich ein Bedarf von 137 VZÄ.) Ein entsprechender Personalabbau wird vorgenommen.

Zu Buchstabe b):

Nach dem nunmehr die Vorarbeiten in Form der Ist-Analyse abgeschlossen sind, wird aktuell am Soll-Konzept für die künftige Kassenlandschaft gearbeitet. Hierzu werden verschiedene Optionen zwischen den beteiligten Ressorts erörtert und abgestimmt. Eine Festlegung seitens der Landesregierung wird im ersten Quartal 2018 angestrebt.

Zu Nummer 25 b): Landesbetrieb „Liegenschafts- und Baubetreuung“

Zu Buchstabe a):

Das Ministerium der Finanzen wird dem Haushalts- und Finanzausschuss in einer der nächsten Sitzungen ein Regelwerk für Landesbetriebe zur Abstimmung vorlegen.

Zu Buchstabe b):

Die im Ministerium der Finanzen eingesetzte Arbeitsgruppe hat ein Konzept für eine nutzergerechte und prozessoptimierte Neuausrichtung der Bau- und Liegenschaftsverwaltung erarbeitet. Dieses wird zur Zeit abgestimmt.

Die Vorschläge werden anschließend mit dem Parlament und dem Rechnungshof zeitnah diskutiert und umgesetzt werden.

Zu Nummer 25 c): Organisation und Personalbedarf der beiden Struktur- und Genehmigungsdirektionen

Gegenüber dem Schlussbericht der Landesregierung im Entlastungsverfahren für das Haushaltsjahr 2014 (Drucksache 17/2150) sowie der Ergänzung hierzu (Drucksache 17/3099) gibt es folgende neue Sachstände:

Mit der Vorlage des Gutachtens zu der von den Landtagsfraktionen beauftragten wissenschaftlichen Untersuchung zur Kommunal- und Verwaltungsreform wird nach heutigem Stand im zweiten Quartal 2018 gerechnet.

Die Steuerungsgruppe „Personalstruktur“ hat sich in ihrer Sitzung vom 28. August 2017 mit Überlegungen der Ressorts auseinandergesetzt und konkrete weitere Prüfaufträge erteilt. Im ersten Quartal 2018 werden die Ergebnisse bzw. Zwischenergebnisse der Steuerungsgruppe „Personalstruktur“ vorgelegt.

Zur Einsparung weiterer Stellen:

Von den rund 13 in der Struktur- und Genehmigungsdirektion (SGD) Nord zu reduzierenden Stellen wurden bisher 10,15 eingespart.

Die Bemühungen zum Abbau entbehrlicher besetzter Stellen werden verstärkt fortgesetzt.

Durch die Koalitionsvereinbarung und den Ministerratsbeschluss zum Abbau von 2 000 Stellen in der Landesverwaltung, wovon 600 Stellen in den Ministerien und den nachgeordneten Dienststellen zu erbringen sind, sollen die Direktionen bis 2020 folgenden Stellenabbau erbringen:

	Einzelplan 03	Einzelplan 14	Gesamt
SGD Süd	8,73	24,50	34,23
SGD Nord	7,50	24,89	32,39
		Gesamt	66,62

Diese Einsparungsvorgaben überlagern die bisherigen Planungen und Prognosen und beschleunigen den vom Rechnungshof geforderten Stellenabbau erheblich. Insgesamt kann davon ausgegangen werden, dass bis Ende 2020 fast 90 Stellen bei den SGDen eingespart sein müssen. Das entspricht ca. 54 Prozent der insgesamt – also auch langfristige – nach den Forderungen des Rechnungshofes einzusparenden Stellen.

Zur Übertragung von Aufgaben auf Querschnittsaufgaben:

In der SGD Nord wurde die Konzentration von Querschnittsaufgaben in der Abteilung 1 durch die Schaffung einer zentralen Rechnungsstelle fortgesetzt. Weitere Maßnahmen in den Bereichen Haushalt, Hausverwaltung, -organisation sind für 2018 geplant.

Zur Vereinfachung von Geschäftsprozessen durch verbesserten IT-Einsatz:

Die Staatssekretärskonferenz hat beschlossen, dass grundsätzliche und mehrere Ressorts betreffende Punkte im Rahmen eines Projektes aufgearbeitet werden sollen. Im Rahmen des Projektes hat die Arbeitsgruppe (AG) „IT“ eine Grundkonzeption zur Durchführung einer operativen IT-Planung erarbeitet, welche einzuführen und dauerhaft zu durchlaufen ist.

Die AG-IT hat den Abschlussbericht mit einer Bewertung des Einsatzes mobiler Endgeräte im Außendienst und einem Konzept zur Einführung einer operativen Planung bei den SGDen unter Einbeziehung der betroffenen Fachbereiche vorgelegt. Das Konzept sowie das Votum der AG-IT befinden sich in Schlussabstimmung innerhalb bzw. zwischen den Ressorts.

Zu Nummer 25 d): Gemeinsames Mahngericht der Länder Rheinland-Pfalz und Saarland

Der Rechnungshof hatte im Bereich des dritten Einstiegsamtes ein Einsparpotenzial von einem Vollzeitäquivalent (VZÄ) aufgezeigt. Tatsächlich konnten sogar 1,875 VZÄ abgebaut werden. Im ersten Einstiegsamt forderte der Rechnungshof einen Stellenabbau von 1,5 VZÄ. Durch Umsetzungen wurde der Personalbestand um 2,0 VZÄ reduziert. Die Forderungen sind in diesen Bereichen mehr als erfüllt worden (Übererfüllung um 1,375 VZÄ).

In den bisherigen Stellungnahmen der Landesregierung wurde aufgezeigt, dass der Personalkörper im Bereich des zweiten Einstiegsamtes bereits um 3,875 VZÄ reduziert werden konnte. Im Jahr 2017 sind noch einmal 1,5 VZÄ, die altersbedingt aus dem Dienst ausgeschieden sind, eingespart worden. Damit wurden seit der Prüfung des Rechnungshofes allein im zweiten Einstiegsamt insgesamt 5,375 VZÄ abgebaut. Weitergehende Einsparungen gefährden jedoch den bestehenden Qualitätsstandard und den reibungslosen Geschäftsablauf bei dem gemeinsamen Mahngericht. Auf die besondere personelle Situation bei dem Mahngericht aufgrund häufiger und langfristiger krankheitsbedingter Ausfälle wurde bereits hingewiesen.

Allein die Eingangszahlen sind als Maßstab für eine verlässliche Personalplanung nicht geeignet. Die Eingänge bei dem Mahngericht unterliegen starken Schwankungen. Zwar sind sie im Zeitraum von 2012 bis 2016 um 19 Prozent gesunken. Für das erste Halbjahr 2017 ist jedoch ein erheblicher Anstieg der Eingänge um 16 Prozent im Vergleich zum ersten Halbjahr 2016 zu verzeichnen. Dementsprechend müssten bei vorschnellen Stellenfreisetzungen neue Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter aufwendig eingearbeitet werden, wenn die Eingangszahlen steigen. Die damit notwendigerweise einhergehenden zeitlichen Verzögerungen werden der Bedeutung dieses Verfahrens für zwei Bundesländer nicht gerecht. Daher ist das Mahngericht auf eine an Durchschnittswerten orientierte Basisausstattung an Personal angewiesen. Aufgrund zahlreicher Umfirmierungen und Bankenfusionen in den letzten Jahren ist zudem die Anzahl der Anträge auf Berichtigung bzw. Umschreibung von Vollstreckungstiteln stark gestiegen. Auch hierdurch wird ein Personalbedarf generiert.

Nachdem alle vom Rechnungshof aufgezeigten Umstrukturierungsmaßnahmen umgesetzt wurden und der Personalbestand im dargestellten Umfang nicht unerheblich reduziert wurde, erscheint das Maß vertretbarer Stelleneinsparungen nunmehr erschöpft.

Zu Nummer 25 e): Arbeitsgerichtsbarkeit in Rheinland-Pfalz

Die Straffung der Organisationsstrukturen in der Arbeitsgerichtsbarkeit soll auf Grundlage des Abschlussberichts der im Ministerium der Justiz unter Beteiligung der arbeitsgerichtlichen Praxis eigens dafür eingesetzten Arbeitsgruppe erfolgen. Dementsprechend hat das Ministerium der Justiz durch Neufassung eines Rundschreibens die bestehenden doppelten Verwaltungsstrukturen bei Auswärtiger Kammer und Stammgericht bereits auf das notwendige Minimum verringert. Ferner sollen die Gerichtstage in der Arbeitsgerichtsbarkeit reduziert werden. Das förmliche Anhörungsverfahren nach der Gemeinsamen Geschäftsordnung für die Landesregierung wurde bereits durchgeführt. Nach Auswertung der Stellungnahmen und deren Erörterung innerhalb der Landesregierung wird die Umsetzung für den 1. April 2018 ins Auge gefasst. Darüber hinausgehende Einschnitte in der Struktur der Arbeitsgerichtsbarkeit sollen jedoch im Sinne des Erhalts einer bürgernahen Justiz nicht weiterverfolgt werden.

Ausgehend von dieser Gerichtsstruktur werden die Bemühungen zum Abbau entbehrlicher Stellen weiterhin konsequent fortgesetzt. Auch künftig wird bei allen freiwerdenden Stellen deren Entbehrlichkeit in jedem Einzelfall kritisch geprüft. In strikter Anwendung dieses Leitgedankens konnte seit der Prüfung des Rechnungshofes eine Reduzierung des Personalkörpers im zweiten Einstiegsamt von mehr als acht Vollzeitäquivalenten (VZÄ) erreicht werden.

Eine wichtige Orientierungshilfe für eine bedarfsgerechte und aktuelle Personalausstattung wird für das Ministerium der Justiz weiterhin das Berechnungssystem „PEBB§Y-Fach“ darstellen. Im Jahr 2017 konnte erstmals die Personalbedarfsermittlung nach dem neuen System durchgeführt werden.

Nach der Personalbedarfsberechnung mit PEBB§Y-Fach zum Stichtag 1. April 2017 ist zu konstatieren, dass sowohl im vierten als auch im dritten und zweiten Einstiegsamt landesweit eine Personalunterdeckung zu verzeichnen ist. An den einzelnen Gerichtsstandorten ergeben sich in Einzelfällen Unter- und Überdeckungen. Auch aufgrund der besonderen Belastungen durch die Einführung eines E-Justice-Programms und im Hinblick auf die natürliche Personalfuktuation konnte ein schneller, sozialverträglicher Abbau nicht erfolgen.

Zu Nummer 25 f): Entgeltvereinbarungen für Leistungen der Eingliederungshilfe in Werkstätten für behinderte Menschen

Zu Buchstabe a):

Die Klageverfahren befinden sich aktuell in dem Stadium, in dem die Gerichte die Kläger- und Beklagenseite zur Abgabe schriftlicher Stellungnahmen auffordern. Keines der fünf Sozialgerichte hat bislang eine mündliche Verhandlung terminiert. Das Land hatte in seiner Klageschrift angeregt, eines der Klageverfahren als „Musterverfahren“ durchzuführen und die übrigen Verfahren zum Ruhen zu bringen; diesbezüglich ist noch keine Entscheidung bekannt.

Zu Buchstabe b):

Vergütungssätze werden im Rahmen des Vergütungsverfahrens durch das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung (LSJV) mit dem jeweiligen Träger vereinbart. Bei Neuverhandlungen der Vergütungssätze werden entfallene Kostenbestandteile herausgenommen bzw. nicht mehr berücksichtigt. Darüber hinaus sind Kostenbestandteile für Zusatzkräfte für Neufälle seit Januar 2017 und für Bestandsfälle seit August 2017 nicht mehr Bestandteil der Vergütungssätze. Ab diesen Zeitpunkten erfolgt die Gewährung zusätzlicher Einzelfallhilfen nach individueller Bedarfsprüfung durch den örtlichen Träger der Sozialhilfe.

Zu Nummer 25 g): Staatsbad Bad Ems GmbH

Zu Buchstabe a):

Es ist vorgesehen, die Gespräche mit der Stadt Bad Ems zur Übernahme der Gesellschaftsanteile des Landes an der Staatsbad GmbH nach Abschluss der Fusion der Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau wieder aufzunehmen. In die Gespräche soll auch die Änderung des Gesellschaftszwecks einbezogen werden, welche die Kommune derzeit ablehnt.

Zu Buchstabe b):

Über den Fortgang der Verhandlungen mit der Stadt Bad Ems zur Übernahme der Gesellschaftsanteile des Landes wird berichtet werden.

Die Gesellschaft erzielte in dem Zeitraum 2014 bis 2016 folgende Betriebsergebnisse:

	2014	2015	2016
Betriebsergebnis	- 1 066 000 Euro	305 000 Euro	403 000 Euro
Operatives Ergebnis	- 521 000 Euro	- 340 000 Euro	- 813 000 Euro

Die Verbesserungen gehen zum Teil auf eine Umstellung der Bilanzierung zurück. Seit dem Jahr 2015 erfolgt ausgehend von einer Forderung des Rechnungshofes eine einheitliche Bilanzierung bei den Staatsbadgesellschaften untereinander und auch im Vergleich zu anderen Landesbeteiligungen. Dies erhöht die Vergleichbarkeit der Jahresabschlüsse.

Im Geschäftsjahr 2016 erfolgte eine Sanierung des historischen Kursaalgebäudes, welche Bauunterhaltungsaufwendungen von rund 541 000 Euro auslöste.

Für die Geschäftsjahre 2017 und 2018 werden Betriebsverluste von 133 000 Euro bzw. 142 000 Euro erwartet.

Zu Nummer 25 h): Baumaßnahmen in Ganztagschulen

Wie bereits berichtet, ist der Abschluss der Novellierung der Schulbaurichtlinie im Laufe der aktuellen Legislaturperiode geplant und verfolgt entsprechend dem Koalitionsvertrag das Ziel, „[...] bei Neubau und Umbau von Schulgebäuden, Energieeffizienz und eine nachhaltige Bauweise und Technik ebenso zu berücksichtigen wie veränderte Lern- und Lehrbedürfnisse, die sich zum Beispiel aus der Umsetzung der Inklusion, der Ganztagschule und der individuellen Förderung [...] ergeben“.

Weitere Forderungen und Bedürfnisse, die gegenüber der Landesregierung formuliert wurden, werden im Verfahren berücksichtigt. Die Landesregierung hat insoweit die Absicht, geeignete Personengruppen im Laufe des Verfahrens miteinzubeziehen, um so zu praktikablen Lösungen zu kommen, die eine breite Zustimmung erfahren. Das Verfahren befindet sich derzeit noch in einem internen Stadium.

Um die Neufassung der Schulbaurichtlinie in der notwendigen Intensität zu betreiben, wurde die Verlängerung der derzeitigen Schulbaurichtlinie bis Ende 2020 beantragt. Diese Verlängerung ist notwendig, da die entsprechenden Entscheidungen unter Berücksichtigung vielfältiger Anforderungen erfolgen müssen. Es ist jedoch nicht beabsichtigt, diese Zeitspanne bis zur Neufassung auszuschoöpfen.

Die vom Rechnungshof geforderten umfassenden Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen im Rahmen einer „Zweistufigen Prüfung“ (gemäß dem Erlass des Ministeriums der Finanzen vom 9. November 2015) werden im Rahmen der fachlichen Prüfung nach aktuellem Standard beachtet. Ebenso beachtet wird die Einhaltung des Vergaberechts.

Zu Nummer 25 i): Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft

Gegenüber dem Schlussbericht im Entlastungsverfahren für das Haushaltsjahr 2014 (Drucksache 17/2150) liegen keine neuen Erkenntnisse vor.

Zu Nummer 26 a): Förderung abfallwirtschaftlicher Maßnahmen (Jahresbericht 2014 Nr. 19)

Nach intensiver Prüfung einer an rheinland-pfälzische Bedürfnisse angepassten Konzeptionierung ist festzustellen, dass ein Altlastenunterstützungsmodell fachlich geeignet ist, die Situation im bodenschutzrechtlichen Vollzug insbesondere bei den Struktur- und Genehmigungsdirektionen zu verbessern.

Aufgrund der aktuellen Ergebnisse der „Steuerungsgruppe Personalstruktur“ sind erhebliche Veränderungen in der Personalausstattung zu erwarten. Die Ergebnisse werden auch die fachlichen Rahmenbedingungen verändern und somit auch Auswirkungen auf die Konzeptionierung eines Altlastenunterstützungsmodells haben. Die Konzeptionierung kann vor diesem Hintergrund derzeit nicht abgeschlossen werden.

Zu Nummer 26 b): Unterrichtsorganisation und Lehrkräfteeinsatz an öffentlichen Integrierten Gesamtschulen (Jahresbericht 2014 Nr. 20)

Die Übergreifende Schulordnung soll dergestalt geändert werden, dass der Unterricht nur noch vor den Sommerferien und am Tag der Ausgabe der Halbjahreszeugnisse früher beendet werden kann. Die entsprechende Änderungsverordnung war bereits Gegenstand eines Anhörungsverfahrens. Geplant ist, dass die Regelung zum Schuljahr 2018/2019 in Kraft tritt.

Zu Nummer 26 c): Liegenschaften des Landesbetriebs Landesforsten Rheinland-Pfalz (Jahresbericht 2014 Nr. 24)

Mit der Telekom Deutschland GmbH wurde folgendes Vertragspaket verhandelt:

- Rahmenvertrag über den Ersatz von Altleitungen,
- Gestattungsvertrag für den Ersatz von Altleitungen und
- Standardvertrag für die Verlegung von Neutrassen.

Der Rahmenvertrag über den Ersatz von Altleitungen liegt der Telekom Deutschland GmbH zur Unterzeichnung vor. Hierin ist vereinbart, dass für alle „Altverträge“ (Verträge mit einer Laufzeit von 30 Jahren und länger) neue Gestattungsverträge abgeschlossen werden, in denen die weitere Nutzung der Trassen geregelt wird. Die Telekom Deutschland GmbH zahlt hierfür ein Entgelt von 1,50 Euro pro lfd. Meter. Der Standardvertrag für die Verlegung von Neutrassen wurde in zwei Fällen zur Anwendung freigegeben. Eine allgemeine Freigabe erfolgt, sobald der unterzeichnete Rahmenvertrag für den Ersatz der Altverträge vorliegt. Für die Neuverlegung innerhalb von Waldwegen sind 2,20 Euro/lfd. Meter zu zahlen; bei einer Verlegung durch Waldbestände zusätzlich 7,00 Euro/lfd. Meter und damit insgesamt 9,20 Euro/lfd. Meter zu zahlen. Diese Preisgestaltung unterstützt die Forderung nach einer Verlegung in Wegen und reduziert den Anreiz für eine Verlegung innerhalb von Waldbeständen. Der mit der Telekom verhandelte Standardvertrag soll auch als allgemeiner Mustervertrag zur Verlegung von Telekommunikationsleitungen durch andere Firmen angeboten werden.

Ein Vertragsrücklauf auf Basis der vorgenannten Rahmenbedingungen ist in Kürze zu erwarten. Sobald die Verträge vorliegen und vom Landesbetrieb gegengezeichnet sind, wird der Rechnungshof unaufgefordert informiert.

Zu Nummer 26 d): Wasserschutzpolizei (Jahresbericht 2015 Nr. 4)

An dem bisher im Entlastungsverfahren für das Haushaltsjahr 2014 mitgeteilten Sachstand ist keine Veränderung eingetreten. Das Polizeipräsidium Einsatz, Logistik und Technik hat seinen Betrieb am 1. Oktober 2017 aufgenommen. Die Aufgaben der Wasserschutzpolizei sind dort in der Abteilung 3 abgebildet.

Zu Nummer 26 e): Konversionsprojekt „Gräfensteiner Park“ in der Südwestpfalz (Jahresbericht 2015 Nr. 7)

Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion prüft die vom Rechnungshof festgestellten Vergaberechtsverstöße des privaten Maßnahmenträgers. Nach Abschluss der Prüfung wird unter Würdigung der Schwere der Verstöße festgelegt, ob und in welcher Höhe gegebenenfalls Kürzungen geboten sind.

Der private Maßnahmenträger hat zu den Prüffeststellungen Stellung genommen. Die laufenden fachlichen Überprüfungen sind noch nicht abgeschlossen. Zuwendungsempfänger ist ein kommunaler Zweckverband. Die Vertreter des Zweckverbandes haben mit dem privaten Maßnahmenträger in den letzten Monaten die Gespräche fortgeführt und die offenen Punkte diskutiert.

Sobald der Bewilligungsbehörde weitergehende Erkenntnisse vorliegen, die Aufschluss über gegebenenfalls zu ziehende förderrechtliche Konsequenzen geben, wird hierüber zeitnah informiert.

Zu Nummer 26 f): Unfallfürsorge und Schadensersatzansprüche des Landes bei fremdverschuldeten Unfällen von Landesbediensteten (Jahresbericht 2015 Nr. 10)

Im Januar 2017 wurden bei den Ressorts Angaben zur Schadensregulierung und die Bereitschaft zur Zentralisierung abgefragt. Das Ergebnis wurde in der Sitzung der Steuerungsgruppe „Personalstruktur“ am 28. August 2017 erörtert und die Zentralisierung in die Empfehlungen der Steuerungsgruppe aufgenommen. Hierauf erfolgte eine erneute Ressortabfrage mit der Bitte um Prüfung, ob noch weitere Bereiche für eine Zentralisierung in Betracht kommen. Diese Abfrage wird derzeit ausgewertet.

Zu Nummer 26 g): Bewertung von Grundbesitz durch die Finanzämter (Jahresbericht 2016 Nr. 7)

Die zur Überprüfung der Verkehrswertnähe von Berechnungsergebnissen der Rechenmodule für das Vergleichswertverfahren (§ 183 des Bewertungsgesetzes/BewG) zugesagten Verprobungen sind abgeschlossen.

Grundlage der Verprobungen sind insgesamt 136 notarielle Kaufverträge, und zwar 64 betreffend Ein-/Zweifamilienhäuser (EFH/ZFH) und 72 betreffend Wohnungseigentumsfälle (WE) aller Grunderwerbsteuerstellen des rheinland-pfälzischen Zuständigkeitsbereichs. Die Fallauswahl berücksichtigt, dass es sich nicht um Ersterwerbe (Neubau bzw. umfassende Modernisierung) oder um Kaufverträge unter nahestehenden Personen handelt. Die ausgesuchten Kaufverträge stammen überwiegend aus den Kalenderjahren 2015 und 2016 bzw. für den Zuständigkeitsbereich des Finanzamtes Landau auch aus den Jahren 2013 bis 2014. Die Bedarfswertermittlung erfolgte in allen Fällen mit den bis dato im Einsatz befindlichen Rechenmodulen (Version 1.7.0 für den sog. EFH-Rechner bzw. Version 3 2016 für den sog. WE-Rechner), die vom Oberen Gutachterausschuss zur Verfügung gestellt werden und für die steuerliche Bewertung im (typisierten) Vergleichswertverfahren angepasst wurden. Die Rechnerversionen berücksichtigen die Preisentwicklung durch entsprechende Indexierung des Oberen Gutachterausschusses.

Gleichzeitig wurden für alle Fälle Bedarfswertermittlungen mit den bis dahin noch nicht im Echteinsatz befindlichen Neuversionen des EFH- und WE-Rechners (Versionen 1.0-2017 – EFH-Rechner- und 1.2-2017 – WE-Rechner) durchgeführt. In allen Rechnervarianten können Stichtage ab 1. Januar 2009 bis zu einem tagesaktuellen Stichtag berechnet werden.

In den evaluierten Fällen mussten mangels vorliegender Erklärungen zum Grundbesitzwert (insoweit lagen keine Bedarfsanfragen der Grunderwerbsteuerstellen bzw. der Erbschaftsteuerstelle vor) Angaben wie Wohnfläche und Baujahr den Einheitswert-Akten entnommen werden.

Der neue „EFH-Rechner“ kann für Stichtage ab 1. Januar 2016 auch für alle Städte (somit auch für die großen Städte wie Koblenz, Trier, Worms, Ludwigshafen, Mainz, Kaiserslautern) angewandt werden. Mit dem EFH-Rechner können Objekte mit Einliegerwohnung bis zu einem Flächenanteil von zwei Dritteln zur Hauptwohnung bewertet werden, was die bewertungsrechtliche Definition eines Zweifamilienhauses erfüllt. Somit sind bereits jetzt nur noch Objekte mit zwei annähernd gleich großen Wohnungen, Villengrundstücke und ähnliche, nicht standardmäßige Bauten oder Objekte außerhalb eines verwertbaren Bodenrichtwertniveaus im Sachwertverfahren zu bewerten. Der neue „WE-Rechner“ kann ab sofort auch für Objekte mit bis zu 500 Wohneinheiten angewandt werden.

Als Auswertungsergebnis ist festzuhalten, dass in 90 der 136 Fälle das Verprobungsergebnis innerhalb der durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts als zulässig bestätigten Spanne von +/- 20 Prozent um den Verkehrswert (Kaufpreis) liegt. Von den 90 Fällen (= 180 Verprobungsergebnisse durch Anwendung der Alt- und Neuversionen) bestand bei 34 Verprobungsergebnissen eine Differenz von unter 5 000 Euro (davon zwei weniger als 1 000 Euro Abweichung) zwischen Kaufpreis und Bedarfswert, bei 20 Verprobungsergebnissen eine Differenz zwischen 5 000 Euro und 10 000 Euro und bei 28 Verprobungsergebnissen zwischen 10 000 Euro und 20 000 Euro.

In 30 Fällen lag das Wertermittlungsergebnis mehr als 20 Prozent über dem Kaufpreis, in nur 16 Fällen mehr als 20 Prozent unter dem Kaufpreis. Bei 41 von diesen 46 Fällen betrug die Abweichung deutlich mehr als 20 Prozent. Bei der überwiegenden Zahl dieser Fälle handelt es sich im Übrigen um Einfamilienhäuser. Die um mehr als 20 Prozent nach unten abweichenden Bedarfswerte sind vermutlich wegen fehlender Angaben in den (grundsteuerlichen) Einheitswert-Akten zu den tatsächlichen Verhältnissen und damit aufgrund fehlender Kenntnisse über Modernisierungsmaßnahmen (d. h. Verlängerung der Restnutzungsdauer als wichtiger Werttreiber für den Vergleichswert) zustande gekommen. Umgekehrt können die im Vergleich zum Bedarfswert nach unten abweichenden Kaufpreise durch sog. Renovierungsstau oder auch Baumängel beeinflusst worden sein, welche bei der typisierenden Bewertung nicht berücksichtigt werden dürfen, bei Verkehrswertermittlungen indes eine gravierende Rolle spielen. In den Fällen nach oben abweichender Bedarfswerte hätte der Steuerpflichtige in einem Feststellungsverfahren die Möglichkeit eines Verkehrswertnachweises (§ 198 BewG). Dieser kann durch einen stichtagsnahen Kaufpreis oder ein Sachverständigengutachten erbracht werden.

Im Vergleich der Rechnervarianten „Alt“ zu „Neu“ hat sich in der überwiegenden Mehrheit bei der Verwendung der „Neu-Version“ ein höherer Bedarfswert ergeben. Die Ergebnisse der Verprobung sind im Einzelnen in einer Excel-Anwendung zusammengestellt, die elektronisch übermittelt werden kann.

Als Ergebnis ist festzuhalten, dass in zwei Dritteln der verprobten Kauffälle das jeweilige Rechenmodul im Vergleichswertverfahren zu einem dem Kaufpreis naheliegenden Bedarfswert (Grundbesitzwert) gelangt. In einem Drittel der Fälle haben sich größere Abweichungen ergeben, deren Ursache aber nicht in einer Fehlerhaftigkeit der Rechenmodule zu finden ist. Insoweit kann davon ausgegangen werden, dass die der Kaufpreisfindung zugrunde gelegten tatsächlichen Grundstücksverhältnisse mangels Kenntnis in der verprobenden Stelle, nicht mit denjenigen Verhältnissen übereinstimmen, die bei den Bedarfswertermittlungen unterstellt wurden. Mithin entsprechen die Rechenmodule zur Anwendung des Vergleichswertverfahrens (§ 183 BewG) grundsätzlich den gesetzlichen Vorgaben.

Die Maßnahmen zur Verbesserung des Verfahrens zur vorläufigen Einschätzung der Grundstückswerte (Evaluation „Faktorverfahren“) haben bereits begonnen (Auswertungszeitraum 1. September 2017 bis 30. November 2017), sind aber noch nicht abgeschlossen, da insoweit erst eine technische Lösung gefunden werden musste. Das Ergebnis der Auswertung ist im ersten Quartal 2018 zu erwarten.

Zu Nummer 26 h): Internatsbetriebe der Gymnasien in Trägerschaft des Landes (Jahresbericht 2016 Nr. 13)

Aus dem von der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion vorgelegten Gutachten zur Entwicklung eines Bemessungssystems für die Zuweisung von Erzieherinnen und Erziehern an die Internate der Landesgymnasien wird deutlich, dass aufgrund der unterschiedlichen Bedingungen in den Internaten eine einheitliche Empfehlung für die Berechnung eines Personalschlüssels nicht ermittelt

werden konnte. Alternativ wurden deshalb Kriterien zur Festlegung eines Personalschlüssels entwickelt. Diese kriteriengeleitete Vorgehensweise ist aus der Sicht der Landesregierung in sich schlüssig und stellt eine einheitliche Methode zur Bedarfsmessung dar.

Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion ist derzeit dabei, auf dieser Basis für die einzelnen Internate konkrete Bewertungsschlüssel festzulegen.

Zu Nummer 26 i): Hochschule Mainz (Jahresbericht 2016 Nr. 15)

Die im Koalitionsvertrag angekündigte Ausweitung der Globalhaushalte auf andere Hochschulen wird den Anlass bilden, das Steuerungs- und Informationsinstrumentarium im Globalhaushalt grundsätzlich zu überprüfen und weiterzuentwickeln. Ein Ergebnis der Prüfung zur Weiterentwicklung des Steuerungs- und Informationsinstrumentariums im Globalhaushalt liegt noch nicht vor.

Die Hochschulen haben abschließend übereinstimmend berichtet, dass der vom besonderen Gebührenverzeichnis für Materialprüfungen vorgegebene Rahmen für die „Preisgestaltung“ der Dienstleistungen hinreichend ist und die Kosten der Materialprüfung abdeckt. Dies insbesondere deshalb, weil die Anmerkungen zu Nr. 2.1 der Anlage zur Landesverordnung über die Gebühren in den Bereichen Wissenschaft, Weiterbildung und Forschung (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 27. November 2014 (GVBl. S. 279), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. April 2016 (GVBl. S. 220) zulassen, dass die Gebühren mit bis zu 300 Prozent der jeweils vorgesehenen Höchstgebühr festgesetzt werden, soweit die Material- und sonstigen Prüfungen Leistungen erfordern, die über den von den Rahmengebühren erfassten Aufwand wesentlich hinausgehen. Nach Auskunft der Hochschulen orientiert sich der Gebührenrahmen an den üblichen Marktpreisen. Eine Anpassung der Gebührensätze in der Landesverordnung ist daher auch nicht erforderlich.